



**1st Competition Law Update  
Zürich, 2. April 2014**

# *Aktuelle Entwicklungen in der EU*

Dr. Stephan Simon, LL.M.  
Stellv. Referatsleiter

# Haftungsausschluß

Dieser Foliensatz ist Teil eines Vortrages und kann nur im Gesamtzusammenhang des Vortrages interpretiert werden.

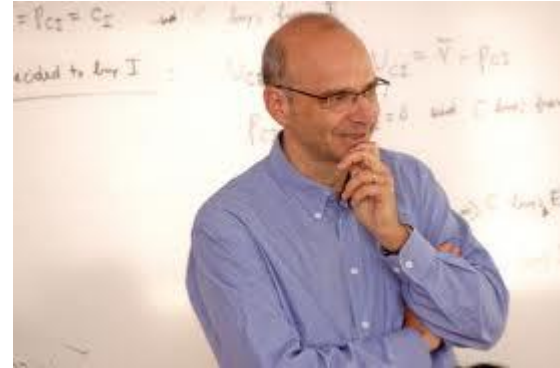
Der Vortrag gibt die persönliche Meinung des Redners wieder, die nicht mit der Position der Europäischen Kommission oder der GD Wettbewerb übereinstimmen muß.

# Inhaltsübersicht

- Kartellrecht
  - Schadensersatzklagen
  - TT-GVO
- Fusionskontrolle
  - Vereinfachtes Verfahren
  - Das Reformprojekt – Weißbuch
  - Wichtige Entscheidungen und die zunehmende Bedeutung der ökonomischen Analyse



European Commission



Chefökonom

Prof. Mot t a



Agency	Star Rating
<b>ELITE</b>	
European Commission's DG Comp	★★★★★★
UK's Competition Commission	★★★★★★
US Department of Justice's antitrust division	★★★★★★
US Federal trade Commission	★★★★★★

# Kartellrechtliche Schadensersatzklagen

- Entwurf einer Richtlinie vom 11.Juni 2013
- Zwei große Ziele:
  - Schadensersatz
  - Schutz der Kronzeugen und der Kronzeugenprogramme
- Mittel:
  - Vollständige Kompensation, kein Strafschaden
  - Kronzeugenerklärungen werden nicht herausgegeben
  - Keine gesamtschuldnerische Haftung des Kronzeugen

# Kernelemente der Richtlinie

- Offenlegung von Beweismitteln inter partes, vor Gericht und unter gerichtlichen Kontrolle
- Feststellung einer Zuwiderhandlung in einer bestandskräftigen behördlichen Entscheidung kann im jeweiligen MS nicht erneut bestritten werden.
- Klare Regeln für Schadensabwälzung (*passing-on*) und Beweiserleichterung für indirekte Abnehmer
- Außergerichtliche Streitbeilegung angeregt
- Verjährungsfristen, gesamtschuldnerische Haftung
- Kartellschaden vermutet (widerlegbar) / Gericht kann den Schadensumfang schätzen
- kein Strafcharakter

# Offenlegung von Beweismitteln

- allgemeine Bestimmung (Artikel 5): Gerichte können die Offenlegung von Beweismitteln durch eine Partei oder einen Dritten anordnen
- Bedingungen:
  - plausible Gründe für den Verdacht, daß der Kläger Schaden erlitten hat
  - die Beweismittel sind relevant für die Substantiierung des Anspruchs
  - einzelne Beweisstücke oder Kategorien von Beweismitteln sind so genau wie möglich bezeichnet
  - die Offenlegung ist verhältnismäßig
- Vertrauliche Informationen: zugänglich, aber wirksamer Schutz muß gewährleistet werden

# Offenlegung von Beweismitteln

- Grenzen der Offenlegung von Beweismitteln, die sich (auch) in behördlichen Akten befinden (Artikel 6 und 7):
  - **"schwarze Liste"** – Kronzeugenerklärungen und Vergleichsausführungen (Art. 6, Abs. 1)
  - **"graue Liste"** – Dokumente, die für die Zwecke der behördlichen Durchsetzung hergestellt worden sind (Art. 6, Abs. 2)
  - **"weiße Liste"** – Dokumente, die bereits existierten, sind grundsätzlich zugänglich (Art. 6, Abs. 3)



# Bindungswirkung (Artikel 9)

- Bestandskräftige Entscheidungen der Kommission binden Gerichte der Mitgliedsstaaten (Art. 16 Abs. 1 VO 1/2003)
- RL-Entwurf: Sollte auch für Entscheidungen der NWB der Mitgliedsstaaten gelten
- Kompromiß: Nur im jeweiligen MS. Entscheidungen anderer MS "at least prima facie evidence"

# Fristen (Artikel 10)

- Objektive und subjektive Fristen
- Subjektive Frist mindestens 5 Jahre (Abs. 4)
- Hemmung während Verfahren der Wettbewerbsbehörde (Abs. 5)
- Hemmung endet frühestens 1 Jahr nachdem die Entscheidung bestandskräftig geworden ist (Abs. 5)

# Abwälzung (passing-on, Art. 12-14)

- Erlaubt (Art. 12). Beweislast trägt der Beklagte
- Erleichterte Beweislast für den mittelbaren Abnehmer – Vermutung der Schädigung gemäß Art. 13
- Immer möglich: Klage wg. entgangenem Gewinn (Art. 14)

# AT – TechnologieTransfer GVO

Verordnung (EG) Nr. 773/2004 läuft am 30. April 2014 aus, wird durch neue 316/2014 ersetzt (30.4.2026)

*"Technologietransfer-Vereinbarungen sind Vereinbarungen, auf deren Grundlage der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine Lizenz zur Nutzung einer Technologie (Patente, Know-How, Lizenzen für Software) für die Produktion von Waren oder Dienstleistungen ... erteilt".* Nicht: Copyright oder Warenzeichen.

Zwischen zwei (bilateral, GVO) oder mehreren Parteien (e.g. Patent-Pools, nur Leitlinien).

Schwellen: 20% für TT-Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, 30% nicht-Wettbewerber (unverändert)

# AT – TechnologieTransfer GVO

- Zusätzliche Käufe (Rohmaterial, Ausrüstung) vom Lizenzgeber von GVO gedeckt, wenn direkt mit lizensierter Technologie verbunden (Art. 2, Abs. 3)
- Beschränkungen passiver Verkäufe:  
Grundsätzlich Kernbeschränkung (Art. 4, Angleichung an VGVO)
- Nicht freigestellt (Art.5):
  - Ausschließliche Rücklizenzen (Art. 5a)
  - Nichtangriffsverabredungen einschl. Kündigungsklauseln (Art. 5b)
  - Freigestellt sind Kündigungsklauseln jedoch bei Exklusivverträgen
- Streitbeilegungsverfahren (LL 4.3, Rdnr. 234ff)
- Die Bildung und Organisation von Pools & die Lizenzierung von Pools an Dritte (LL 4.4, Rdnr. 244ff)

# AT – TechnologieTransfer GVO

## Streitbeilegung Rdnr. 235 LL

Streitbeilegungsvereinbarungen sind grundsätzlich eine legitime Möglichkeit

Die Parteien ziehen es möglicherweise vor, die Auseinandersetzung oder Streitigkeit einzustellen, da sie sich als zu kostspielig oder zu zeitaufwändig erweist und/oder zu ungewiss erscheint.

Die Parteien ziehen es möglicherweise vor, die Auseinandersetzung oder Streitigkeit einzustellen, da sie sich als zu kostspielig oder zu zeitaufwendig erweist und/oder zu ungewiss erscheint.

Es liegt jedoch im allgemeinen öffentlichen Interesse, alle Hindernisse für die Innovations- und Wirtschaftstätigkeit auszuräumen, die sich aus ungültigen Rechten des geistigen Eigentums ergeben können

# AT – TechnologieTransfer GVO

## **Streitbeilegung Rdnr. 239 LL *'pay-for-delay***

Bewirkt die Streitbeilegungsvereinbarung eine Verzögerung oder sonstige Beschränkung der Möglichkeiten des Lizenznehmers, das Produkt auf den betroffenen Märkten einzuführen

Und wenn die Parteien einer derartigen Streitbeilegungsvereinbarung tatsächliche oder potenzielle Wettbewerber sind und ein wesentlicher Vermögenstransfer vom Lizenzgeber an den Lizenznehmer stattgefunden hat, wird die Kommission die Gefahr einer Marktanteile/Marktaufteilung besonders sorgfältig prüfen.

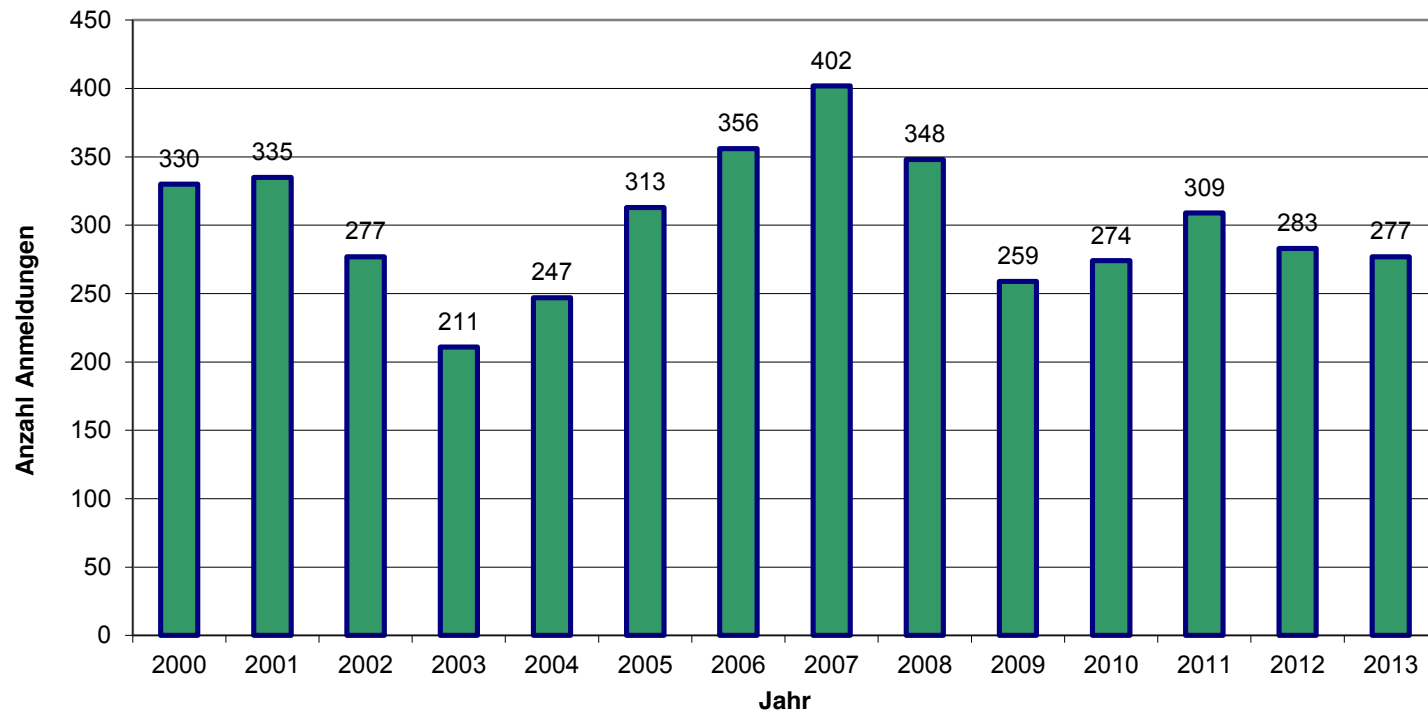
# Fusionskontrolle

1. Statistik
2. Vereinfachtes Verfahren vereinfacht
3. Weißbuch Minderheitsbeteiligungen und Verweisungssystem

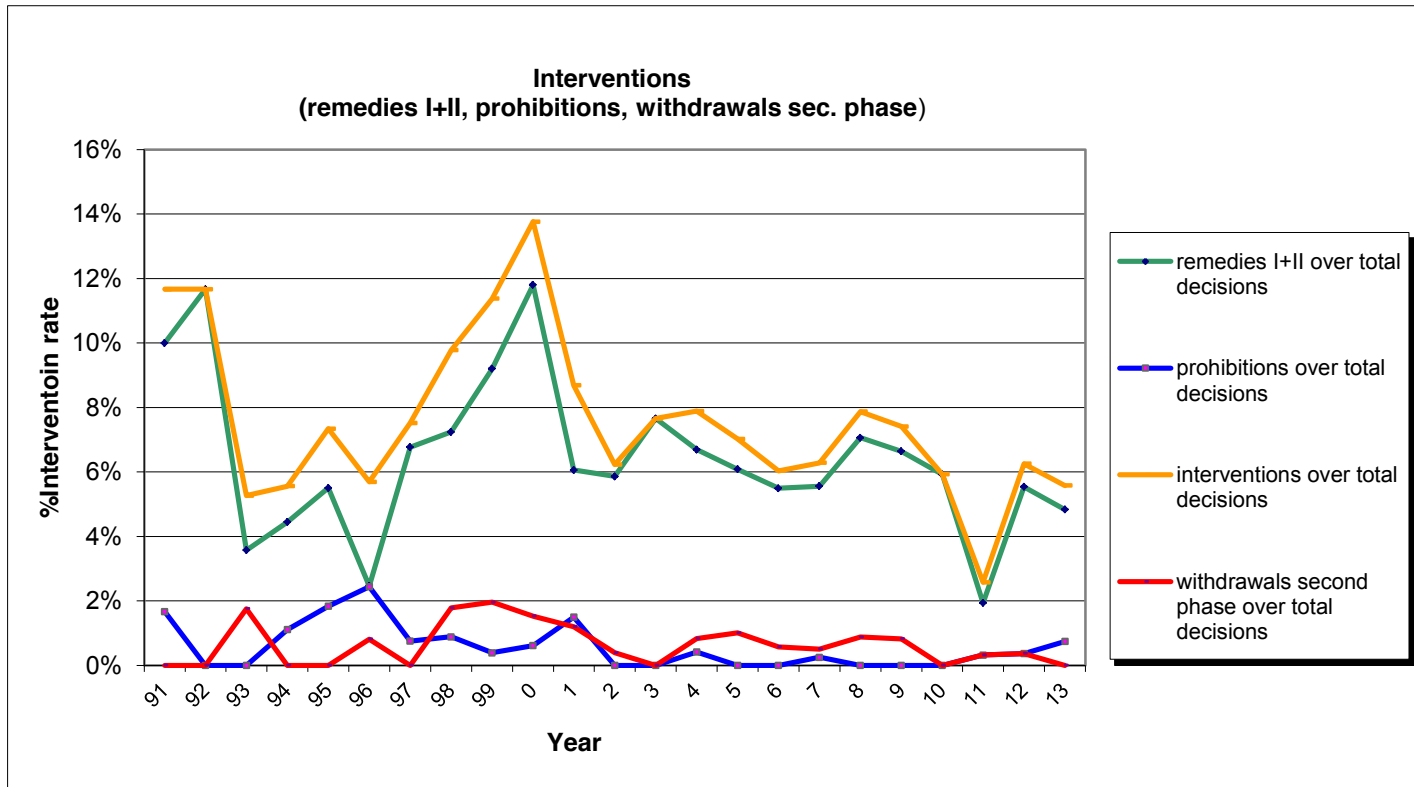


# Anmeldungen

**Anzahl der Anmeldungen (2000-2013)**



# Interventions



# Vereinfachtes Verfahren - Neu 2014

1. Horizontale Überschneidungen: kombinierter Marktanteil <20%
2. Vertikale Beziehungen: Marktanteil vor- und nachgelagerter Markt <30%
3. Neu! Horizontale Überschneidungen: kombinierter Marktanteil >20% aber <50% und HHI delta <150  
Änderung HHI:  $\Delta \text{HHI} = 2 s_1 * s_2$
4. Ergebnis: bis zu 70% der Anmeldungen im vereinfachten Verfahren (2013: ca 62%)
5. Super-simplified Verfahren, wenn GU nicht im EWR aktiv

# Vereinfachtes Verfahren

Kein vereinfachtes Verfahren, selbst wenn Kriterien erfüllt, wenn:

1. Markt bereits konzentriert oder mit bekannten Wettbewerbsproblemen
2. Fusion neuen oder besonders wichtigen Anbieter (maverick) ausschaltet
3. Fusion zwischen zwei bedeutenden Innovatoren
4. Eines der beteiligten Unternehmen vielversprechende Produkte in der Pipeline hat
5. Marktanteile nicht einigermaßen genau bestimmt werden können

# Auf dem Weg zu einer effektiveren EU- Fusionskontrolle

Zwei Hauptthemen:

1. Erweiterung des Anwendungsbereichs der FKVO auf Minderheitsbeteiligungen ohne kontrollierenden Einfluß
2. Überarbeitung des Verweisungssystems zwischen der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden

# Minderheitsbeteiligungen

Aktuelle FKVO ist nur bei Kontrollerwerb anwendbar (Kontrolle kann auch bei Anteilen unter 50% vorliegen, zB vertraglich oder de-facto bei geringer HV-Beteiligung).

Einige MS haben bereits die Möglichkeit, Minderheitsbeteiligungen ohne Kontrollerwerb unter Fusionskontrollrechtlich zu prüfen (D, AT & GB)

Gibt es mit Blick auf die Ryanair –Saga eine Gesetzeslücke in der FKVO?

- ❑ Ryanair hat einen 29.82% -Anteil am Wettbewerber Aer Lingus
- ❑ UK Competition Appeal Tribunal bestätigte am 7 März die Entscheidung der UK Competition Commission, daß Ryanair ihren Anteil auf 5% reduzieren muß (noch nicht rechtskräftig, Revision beim UK Court of Appeal möglich)

# Minderheitsbeteiligungen

Eine Minderheitsbeteiligung ohne kontrollierenden Einfluß kann den Wettbewerb negativ beeinflussen, zum Beispiel durch:

- Gemeinsames Gewinninteresse (Gewinnbeteiligung an Umsätzen, die an Beteiligungsunternehmen verloren wurden)
- Umlenkung von Umsätzen zum Minderheitsaktionär
- Informationsrechte durch VR-Einsitznahme (M.3653 Siemens/VA Tech)
- Vetorechte für Großinvestitionen (M.4153 Toshiba/Westinghouse)
- Vorprodukte-Stop (M.5406 IPIC/MAN Ferrostaal)
- Koordinierte Effekte (M.1673 VEBA/VIAG)

# Minderheitsbeteiligungen

Warum nicht über 101/102 AEUV?

- Nur ex-post, keine Rechtssicherheit
- Welcher Vertrag? Schwierig bei stufenweisem Erwerb über die Börse
- SIEC-Test besser geeignet



# Minderheitsbeteiligungen

Drei Optionen:

1. Anmeldesystem – Ausdehnung der FKVO auf Minderheitsbeteiligungen
2. Selbstbeurteilungssystem – COMP schreitet nur ex-post auf Basis der FKVO ein
3. Transparenzsystem – Parteien reichen Informationsmitteilung ein und können nach Wartezeit vollziehen. Zielgerichtetes Transparenzsystem, wobei die Kommission nur für bestimmte potentiell problematische Fallgruppen zuständig ist. Safe Harbour von zB 5% oder 10%.

# Reform des Verweisungssystems

Straffung des Verweisungssystems durch Stärkung der Prinzipien der Vermeidung von Mehrfachanmeldungen und der Zuständigkeit der besser geeigneten Behörde sowie Verfahrensvereinfachung

- Aufgabe des zweistufigen Verfahrens gemäß Artikel 4(5). Begründeter Verweisungsantrag (Form RS) entfällt, direkte Anmeldung
- Überarbeitetes System der Verweisung gemäß Artikel 22 und
- Streichung der gefühlten Selbstbezeichnung (i.e. Fusion kann Wettbewerb erheblich beeinträchtigen) gemäß Artikel 4(4).

# Rolle der ökonomischen Analyse

- 1997 Mitteilung Marktdefinition, Einführung SSNIP-Test
- 2003 Posten des Chefökonomien geschaffen
- 2004 Horizontal-LL
- 2008 Nicht-horizontale LL
- 2012 Effizienzgewinne: Deutsche Börse/NYSE
- 2013 P/C-Analyse & Effizienzgewinne: UPS/TNT
- 2013 Sanierungsfusionen Aegean/Olympic II, Nynas

# Fusionen in Krisenzeiten - Sanierungsfusionen



1. Marktaustritt: Olympic drohte Bankrott
  - Olympic war kein einziges Jahr seit Neustart 2009 profitabel
  - Keine Aussichten auf Gewinn unabhängig vom gewählten Geschäftsplan
  - Muttergesellschaft stellt Unterstützung ein
2. Kein alternativer, weniger wettbewerbsbeschränkender Käufer
3. Aktiven scheiden aus dem Markt aus